

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juni 2022	Nr. 41
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung Vom 16. Februar 2022.....	420
Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung Vom 11. Mai 2022.....	422

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung

Vom 16. Februar 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtstbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtstbl. I S. 2629, 2637), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 68), geändert durch Ordnung vom 17. Juni 2020 (Dienstbl. S. 296), erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Lehrenden am Internationalen Studienzentrum Saar (ISZ Saar) der Universität.“

2. Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre.“

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats eine von Absatz 1 abweichende Mitgliederzahl von

entweder:

1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

oder:

1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. drei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

bestimmen. Sofern ein Fakultätsrat mit abweichender Mitgliederzahl eingerichtet wird, obliegen ihm die Aufgaben des Fakultätsrats nach Absatz 1.“

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Amt der Dekanin/des Dekans kann aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auch hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bis spätestens sechs Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre.“

4. Artikel 43 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums und legt Richtlinien für die Geschäftsführung fest. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten für die Geschäftsbereiche gemäß § 18 und § 22 SHSG und die Zuordnung der Dezernate und Stabsstellen der Zentralen Verwaltung sowie der zentralen Einrichtungen zu den jeweiligen Geschäftsbereichen festgelegt werden. Die Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten decken insbesondere die Aufgabengebiete Verwaltung und Wirtschaftsführung, Lehre und Studium, Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Internationales ab. Innerhalb ihres/seines Geschäftsbereichs entscheidet jede Vizepräsidentin/jeder Vizepräsident selbstständig. Das Präsidium wird nach Maßgabe der Geschäftsverteilung durch die Zentrale Verwaltung, insbesondere durch das Büro der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten unterstützt, welches auch der Gleichstellungsbeauftragten, den Senatsbeauftragten sowie den Vorsitzenden zentraler Gremien zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte zur Verfügung steht.“

5. Dem Artikel 46 wird folgender Absatz 3 angefügt:


„(3) Für das Zusammenwirken der Universität mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird ermächtigt die Grundordnung neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 20. Juni 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung

Vom 11. Mai 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 68), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Februar 2022 (Dienstbl. S. 420), erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität des Saarlandes wird wie folgt gefasst:


„Die ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Universität für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird ermächtigt die Grundordnung neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 20. Juni 2022


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)